

## Der mangelhafte Schiffskauf - Erst rechnen, dann fordern!

Die Tage werden kürzer, die Temperaturen spürbar kühler und die Segelsaison neigt sich unweigerlich dem Ende zu. Wer nach einem grandiosen Segelsommer mit dem Erwerb der eigenen Yacht liebäugelt, der hat jetzt die Chance dazu. Das Angebot an Gebrauchtbooten ist riesig, die Preise sind vor dem Winter gewöhnlich günstiger, als im Frühjahr zu Saisonbeginn und wer sein Boot finanzieren muss, der kann sich zur Zeit über Traumzinsen freuen. Besser geht nicht, könnte man meinen.

Aber Obacht! Die Begeisterung über ein neues Schiff lässt manchen Neueigner schnell sorglos werden. Der unterschreibt das Übergabeprotokoll seiner neuen Segelyacht, die er gebraucht für 50.000 Euro gekauft hat, und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm das Schiff mangelfrei übergeben wurde. Am Heimathafen angekommen fallen ihm dann plötzlich kleine Haarrisse im Laminat und Knarzgeräusche beim Begehen des Laufdecks auf. Außerdem hat das Ruder zu viel Spiel und ein Fenster ist undicht. Erst jetzt kommt ein Sachverständiger an Bord und der kalkuliert den für die Mängelbeseitigung erforderlichen Gesamtaufwand mit 7.000 Euro. Zur Abstützung des Laufdecks müsse ein zusätzliches Schott eingezogen werden, was allein bereits Kosten von 5.000 Euro verursache. Außerdem müssten das Ruderlager erneuert und das undichte Fenster ausgetauscht werden.

Das hatte sich unser Neueigner natürlich ganz anders vorgestellt. Der Glanz des vermeintlichen Traumschiffs ist längst verblasst und die Begeisterung über das Eigenersein futsch, bevor überhaupt der erste Segelschlag getan ist. Der Neueigner will das Boot nicht behalten und for-

dert von dem Verkäufer den Kaufpreis zurück, Zug um Zug gegen die Rückgabe des Schiffs. Der meint, kleiner Haarrisse seien bei einem Polyesterschiff völlig normal und der Rest „Kleinkram“.

### Gekauft wie gesehen und probegesegelt

Was bedeutet die Vereinbarung „gekauft wie gesehen“? Die Bedeutung dieser vor allem beim Gebrauchtwagenkauf benutzten Vertragsklausel wird häufig als vollständiger Gewährleistungsausschluss missverstanden. Aber das ist falsch! Wird ein Auto „gekauft wie gesehen“, so wird lediglich die Gewährleistung für **offensichtliche Mängel** ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet also nicht für Mängel, die ein durchschnittlicher Käufer bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung des Fahrzeuges ohne Sachverständigen erkennen konnte. Ob der Käufer das Fahrzeug tatsächlich auf offensichtliche Mängel untersucht hat, spielt keine Rolle.



Ihre Fragen rund um das Thema Schiffskauf beantwortet Ihnen Herr Rechtsanwalt Oliver Peschkes

Und beim Kauf einer Segelyacht gilt nichts anderes. **Versteckte Mängel** werden von der Vereinbarung "Gekauft wie gesehen" nicht erfasst. Nach der Rechtsprechung liegt ein versteckter Mangel dann vor, wenn ein durchschnittlicher Käufer den Mangel durch eine eigene Untersuchung nicht erkennen kann. Das Landgericht Flensburg hat in einem Urteil aus dem Jahr 2017 (3 O 244/17) beispielsweise festgestellt, dass ein Gewährleistungsausschluss für Osmose-schäden, also Schäden am Unterwasserschiff, nicht greift, wenn das Boot bei der Besichtigung im Wasser lag und der Zustand des Unterwasserschiffs deshalb für den Käufer gar nicht sichtbar war.

Dass unser Neueigner das Übergabeprotokoll ohne Beanstandungen unterschrieben und das Schiff „wie gesehen“ gekauft hat, schließt seine Gewährleistungsrechte also nicht aus, wenn es sich um Mängel handelt, die für einen Otto-Normalsegler ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht erkennbar waren. Dann kann er den Kaufvertrag innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren wandeln, also das Schiff gegen Rück-erstattung des Kaufpreises zurückgeben, wobei der Gesetzgeber in § 477 BGB sogar davon ausgeht, dass ein innerhalb der ersten sechs Monate auftretender Mangel bereits bei Übergabe des Schiffs vorhanden war.

### **Die sogenannte Bagatellgrenze**

Die von dem Gutachter dokumentierten Mängel berechtigten unseren Neueigner allerdings nur zum Rücktritt vom Kauf, wenn sie die sogenannte Bagatellgrenze überschreiten. Diese hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 28.05.2014 (VIII ZR 94/13) mit einem Mängelbeseitigungsaufwand in Höhe von mindestens fünf Prozent des Kaufpreises klar definiert. Der Bundesgerichtshof stellte hier fest, dass ein erheblicher Mangel grundsätzlich dann vorliegt, sobald der Mängelbeseitigungsaufwand einen Betrag von 5 % des Kaufpreises überschreitet. Von einem gering-fügigen Mangel, der zwar den Rücktritt nicht aber die anderen Gewährleistungsrechte ausschließt, könne hingegen in der Regel dann gesprochen werden, wenn der Mängel-

beseitigungsaufwand diesen Grenzwert von 5 Prozent des Kaufpreises nicht übersteige, was dann zwar den Rücktritt, nicht aber die anderen Gewährleistungsrechte des Käufers ausschließt. Dieser habe dann „nur noch“ Anspruch auf Nacherfüllung in Form einer Reparatur oder auf Minderung des Kaufpreises, könne die Kaufsache aber eben nicht gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgeben.

Auch die Frage, ob der Rücktritt ausgeschlossen ist, wenn der Mangel die Nutzbarkeit der Kaufsache nicht oder kaum beeinträchtigt, wie etwa die auf der Segelyacht festgestellten Haarrisse, wurde vom BGH in besagtem Urteil geklärt. Die Richter stellten insoweit klar, dass es auf die Kosten der Beseitigung aller Mängel insgesamt ankommt und nicht auf deren einzelne funktionsbeeinträchtigende Auswirkungen. Dass Haarrisse für die Nutzung eines Schiffs eher unbedeutend sind, spielt daher keine Rolle.

### **Fazit**

Wer also jetzt das Ende der Segelsaison nutzen und sich den Traum von der eigenen Segelyacht erfüllen möchte, der ist in jedem Falle gut beraten, bereits vor einer Unterschrift unter den Kaufvertrag einen Boots-sachverständigen hinzuzuziehen und die Yacht genau unter die Lupe nehmen zu lassen. Treten dann unerwartete Mängel an dem Schiff auf, die der Gutachter übersehen hat, so haftet nämlich auch dieser dem Käufer wegen Falschbegutachtung auf Schadenersatz.



**Herausgeber:**

**Hoffmann / Peschkes & Partner GbR**  
**Rechtsanwälte / Fachanwälte**

**Langgasse 36 / D-65183 Wiesbaden**

**Tel.: 0611 17455-0 / Fax: 0611 17455-10**  
**eMail: [info@hpp24.de](mailto:info@hpp24.de) / [www.hpp24.de](http://www.hpp24.de)**